

An
alle Interessierten

**Studierendenparlament der
RWTH Aachen**
Students' Parliament

Lena Kertzscher
Präsidentin des 72. Studieren-
denparlaments

Pontwall 3
52062 Aachen
GERMANY

+49 241 80-93778

lkertzscher@
stud.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: lk
01.05.2025

Beschluss des 72. Studierendenparlaments Änderung der Finanzordnung (Diverse Änderungen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird bescheinigt, dass auf der 9. Sitzung des 72. Studierendenparlaments am 2025-04-16 folgender Beschluss gefasst wurde¹:

Der Antrag „SP72-A116 - Änderung der Finanzordnung (Diverse Änderungen)“ wird mit **(29/0/0)** in der folgenden Fassung **angenommen**:

Ändere § 59 der Finanzordnung der Studierendenschaft zu:

„(1) Im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft können studentische Eigeninitiativen aus einem zu diesem Zweck vorzusehenden Haushaltstitel unterstützt werden. Die Anträge sind an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Studierendenparlaments zu richten. Nicht zulässig ist die Unterstützung von Wahlgemeinschaften.

(2) Das Studierendenparlament kann Richtlinien für die Entscheidung über die Anträge nach Abs. 1 mit der gleichen Mehrheit wie für eine Änderung der Finanzordnung beschließen. Diese sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Studierendenparlaments auf der Internetseite des Studierendenparlaments zu veröffentlichen.

(3) Über Anträge bis 3.000 Euro entscheidet der Haushaltsausschuss mit einfacher Mehrheit. Er hört die Antragsstellende bzw. den Antragsstellenden dazu an. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Haushaltsausschusses kann eine Überweisung an das Studierendenparlament fordern. In diesem Fall gibt der Haushaltsausschuss eine Stellungnahme entsprechend Abs. 4 Satz 2 ab.

(4) Über Anträge die über 3.000 Euro hinausgehen, entscheidet das

¹Soweit nicht anders angegeben, erfolgt die Angabe von Abstimmungsergebnissen in der Form (Ja/Nein/Enthaltung).

UST-Identifikationsnummer
DE 121 689 823

Steuernummer
201/5930/5005

Studierendenschaft der RWTH Aachen
Sparkasse Aachen
Konto 16 00 11 33
BLZ 390 500 00
SWIFT-BIC: AACSD33XXX
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33
1/2

Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit. Der Haushaltsausschuss hört die bzw. den Antragsstellenden vor der Entscheidung durch das Studierendenparlament an und gibt eine Stellungnahme zu den Anträgen ab. Erprüft insbesondere, ob die Formalen Voraussetzungen und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit eingehalten werden.

(5) Ein Antrag, durch den die Höhe der finanziellen Unterstützung einer studentischen Eigeninitiative im laufenden Haushaltsjahr 5.000 Euro übersteigt oder ein bereits begonnenes Projekt betrifft, wird im Studierendenparlament entschieden und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments.

(6) Anträge auf Unterstützung, die über 1.000 Euro hinausgehen, sind nur zulässig, sofern sie die Förderung eines konkreten Projektes der Eigeninitiative behandeln.

(7) Die Gewährung der Unterstützung erfolgt nach Einreichung von Zahlungsbelegen (in Kopie). Auf Anfrage des AStA sind die Originalbelege als Nachweis der getätigten Zahlungen vorzulegen. Bewilligte Mittel, die nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Bewilligung abgerufen werden, verfallen.

(8) Fachschaften sind den studentischen Eigeninitiativen gemäß Abs. 1 gleichgestellt.“ Das Studierendenparlament möge zudem das angehängte Dokument mit den folgenden Änderungen als Richtlinien gemäß § 59 Abs. 2 FinO beschließen und damit das bisherige Dokument ersetzen. Im Richtlinien-Dokument wird § 2 Abs. 1 nicht gestrichen, sondern soll durch den folgenden Text ersetzt werden: „Zum Abschluss der beschlossenen Förderung muss binnen eines (1) Monats nach dem Abschluss des Vorhabens / Projekts der die Finanzreferent*in über die Inanspruchnahme der Förderung informiert werden. Die Abrechnung ist innerhalb von drei (3) Monaten nach Ende des Vorhabens/ Projekts abzuschließen. Bei den Fristen handelt es sich um Ausschlussfristen, d.h. nach Ablauf kann in keinem Fall mehr eine Erstattung erfolgen.“*

Der Beschluss wird mit der amtlichen Bekanntmachung durch die RWTH Aachen gültig. Eine solche Ausfertigung stellt gegenüber Dritten keine rechtsgeschäftliche Erklärung der Studierendenschaft gemäß § 55 Abs. 2 Hochschulgesetz NRW dar.

Mit freundlichen Grüßen

Lena Kertzscher
Präsidentin des 72. Studierendenparlaments